

# Gewerbebeanzeigeverfahren

Abweichend von unseren generellen Öffnungszeiten gilt für Gewerbeanzeigen folgende Regelung:

**Montag bis Donnerstag von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr nur nach vorheriger Terminvereinbarung**

Sollte es in diesem Zeitraum bei Ihnen nicht möglich sein, können Sie auch einen anderen Termin mit uns abstimmen.

## Wann ist ein Gewerbe anzumelden?

Wer ein Gewerbe im Sinne der Gewerbeordnung betreibt – also selbstständig eine auf eine Gewinnerzielung gerichtete und auf gewisse Dauer angelegte Tätigkeit ausübt, sofern diese nicht generell verboten ist – muss ein Gewerbe anmelden.

## Wann ist ein Gewerbe umzumelden?

Erfolgt die Verlegung über die Gemeindegrenze hinweg, sowie ein Wechsel beziehungsweise eine Erweiterung der Tätigkeit des Gewerbes erfordert dies eine Ummeldung des Gewerbebetriebes.

## Wann ist das Gewerbe abzumelden?

Die vollständige Aufgabe eines Gewerbebetriebes muss angezeigt werden.

## Wo erfolgt eine Gewerbeanzeige?

Die Gewerbeanzeige kann bei der kommunalen Gewerbebehörde (Gemeindeverwaltung bei verbandsfreien Gemeinden, Verbandsgemeinden oder Stadtverwaltung in kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten), Industrie- und Handelskammer (IHK) oder Handwerkskammer (Hwk) vorgenommen werden.

## Was kostet eine Gewerbeanzeige?

Eine Gewerbeanzeige ist gebührenpflichtig nach dem rheinland-pfälzischen Landesgebührengesetz in Verbindung mit der Landesverordnung über die Gebühren der Behörden der Wirtschaftsverwaltung und beträgt landeseinheitlich 40,00 Euro. Bei erlaubnispflichtigen Gewerbe werden zusätzliche Gebühren für die Genehmigung individuell festgesetzt.

## Erforderliche Unterlagen:

- ⊙ Gültiger Personalausweis/Pass;
- ⊙ Bei nicht persönlicher Anzeige des Gewerbetreibenden bzw. Anzeigepflichtigen auch dessen Vertretungsvollmacht mit einer Kopie des Personalausweises;
- ⊙ Bei EU-Ausländern gegebenenfalls Statusbescheinigung der Ausländerbehörde und/oder Wohnsitzbestätigung des zuständigen Einwohnermeldeamtes;

- ⊙ Bei nicht EU-Ausländern Nachweis der Aufenthaltserlaubnis ohne Sperrvermerk;
- ⊙ Bei minderjährigen Gewerbetreibenden Nachweis der Genehmigung durch das Vormundschaftsgericht nach § 112 BGB (auch dann, wenn die Erziehungsberechtigten einverstanden sind);
- ⊙ Ggf. Handelsregisterauszug

Weitere ausführliche Informationen erhalten Sie in unserem Merkblatt

„Gewerbeanzeigeverfahren“ (Link: <https://www.ihk-trier.de/ihk-trier/Integrale?>

&MODULE=Frontend.Media&ACTION=ViewMediaObject&Media.PK=21416&Media.Object.ObjectType=full).

## ANSPRECHPARTNER

Standortpolitik

**ALEXANDRA KLAR**

Tel.: 0651 9777-902

Fax: 0651 9777-505

klar@trier.ihk.de

Existenzgründung und  
Unternehmensförderung

**HENRY ERBEL**

Tel.: 0651 9777-531

Fax: 0651 9777-505

erbel@trier.ihk.de

Existenzgründung und  
Unternehmensförderung

**KEVIN GLÄSER**

Tel.: 0651 9777-530

Fax: 0651 9777-505

glaeser@trier.ihk.de

Innovation, Umwelt, Energie

**SONJA WAGENER**

Tel.: 0651 9777-502

Fax: 0651 9777-505

wagener@trier.ihk.de

- ⊙ **Hier können Sie Ihr Gewerbe anmelden - IHK/HWK Starterzentren RLP**

<https://www.antragsmanager.de/RLP/login/registration>